

Die Kunst der behördlichen Selbstsabotage – Anmerkung zum Kostenbeschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 10.02.2025 (S 39 AL 19/23)

Jens-Torsten Lehmann*

I. Einleitung

Willkommen in der kafkaesken Welt des modernen Sozialrechts: In einer Zeit, in der künstliche Intelligenz in Sekunden Entscheidungen trifft, braucht die Bundesagentur für Arbeit (BA) – vertreten durch ihren Inkasso-Service bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen – sage und schreibe **neun Monate**, um zu **begreifen**, dass **Forderungen** des Jobcenters Oberspreewald-Lausitz (JC) aus den Jahren 2015 und 2016 möglicherweise ein kleines bisschen ... **verjährt** sein könnten. Was ist hier passiert?

II. Prozessgeschichte und Sachverhalt

Am **26.01.2023** erhielt die Klägerin ein **Schreiben der BA**: eine Mahnung über Forderungen des JC – inklusive Mahngebühr und Vollstreckungsandrohung. Die Bescheide des JC stammten aus den Jahren 2015 und 2016. Bei den **sieben Jahre alten** Verwaltungsrelikten handelte es sich um klassische **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide**. Die Klägerin hatte zuvor mehrfach versucht, auf die offensichtliche Verjährung hinzuweisen – doch an der beratungsresistenten Haltung von BA und JC prallte dies ab. Besonders bemerkenswert – oder besser: besonders dreist – war der **Tonfall der Mahnung**. Denn neben der Ankündigung zusätzlicher Kosten fand sich in einem grafisch hervorgehobenen Textkasten noch folgender Passus unter der in Fettdruck hervorgehobenen Überschrift **Vollstreckungsandrohung**:

„Sollte die Zahlung zum oben genannten Zeitpunkt ausbleiben, wird die zwangsweise Einziehung der Forderung veranlasst. Hierdurch entstehen für Sie weitere Kosten.“

Ein Satz, dessen Formulierung an die Rhetorik privater Inkassodienste erinnert – hier nur versehen mit dem amtlichen Logo der BA im Briefkopf. Für juristisch nicht geschulte Personen ein echter Grund zur Sorge: Man stelle sich einen Rentner oder eine alleinstehende Mutter vor, die diesen Brief bekommt – und glaubt, der Gerichtsvollzieher stünde morgen vor der Tür. Dass die Forderungen zu diesem Zeitpunkt längst verjährt waren, erfährt man in dem Schreiben der BA selbstverständlich nicht. Stattdessen der lapidare Hinweis: Für Fragen zur Forderung sei das Jobcenter zuständig. Man fordert also Geld ein, ohne überhaupt sagen zu können, wofür genau – und droht gleichzeitig mit staatlicher Zwangsgewalt. Das ist keine Ironie – das ist gelebte Praxis.

In ihrer Verzweiflung beauftragte die Klägerin einen Anwalt. Denn im Paralleluniversum der BA und der JC scheint

es ein ungeschriebenes Gesetz zu geben: Wer sich nicht wehrt, zahlt – und wer sich nur höflich meldet, wird ignoriert. Also tat der Anwalt, was in solchen Fällen juristisch geboten war: Er legte am **06.02.2023** nicht nur **Widerspruch** bei der BA gegen die Mahnung ein, sondern erhob **parallel** auch **Klage** beim Sozialgericht Cottbus (SG) – inklusive Verjährungseinrede. Offenbar brauchte es die Drohkulisse eines laufenden Gerichtsverfahrens, um BA und JC aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken.

Die **BA** reagierte darauf mit – nichts, zumindest neun Monate lang nicht. Erst am **06.11.2023** wurde **ingeräumt**, dass die **Forderungen** tatsächlich **verjährt** waren – eine Glanzleistung bürokratischer Effizienz. Die Behauptung, es hätte der Einschaltung eines Anwalts nicht bedurft, war dann noch die Krönung dieses Schauspiels.

Der Vorgang illustriert leider eindrucksvoll, wie tief die behördliche Wahrnehmung im Sumpf bürokratischer Automatismen steckt. Selbst längst verjährte Forderungen werden weiterhin maschinell gemahnt – ohne Prüfung, ohne Sinn, aber mit Mahngebühr und Vollstreckungsandrohung. Erst wenn eine Klage auf dem Tisch liegt und das SG unangenehm nachfragt, setzt ein zartes Unbehagen ein – so, als dämmere ganz allmählich, dass man sich vielleicht doch nicht auf rechtssicherem Terrain, sondern eher auf juristisch dünnem Eis bei Tauwetter bewegt.

III. Der Kostenbeschluss im Original

Das **Ergebnis des Kostenbeschlusses** ist daher nur folgerichtig. Nachdem die Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt hatte, blieb dem SG nichts anderes übrig, als der **BA die Kosten aufzuerlegen** – eine kaum überraschende Entscheidung! Im Folgenden die gekürzte Fassung des Kostenbeschlusses:

„Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin. [...] Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGG entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit – wie vorliegend – anders als durch Urteil beendet wird. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte [...]. Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Gründe, die

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist u.a. Fachanwalt für Sozialrecht und Mitglied der info also-Redaktion.

Anlass zur Klageerhebung i.S. des Veranlassungsprinzips gegeben haben [...].

Danach war es billig, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Die Klage war erfolgreich. Soweit die Beklagte meint, es hätte zunächst ihre Entscheidung über den taggleich mit der Klage erhobenen Antrag abgewartet werden müssen, neigt die Kammer dazu, dem beizupflichten. Das Rechtsschutzbedürfnis war im Zeitpunkt der Klageerhebung zweifelhaft. Das führt aber hier nicht zur Kostentragung durch die Klägerin. Die Entscheidung über den Antrag vom 06.02.2023 (Eingang bei der Beklagten) erging erst durch Bescheid vom 06.11.2023, also nach neun Monaten, während der der Beklagten eingeräumte Zeitraum sechs Monate beträgt (§ 88 Abs. 1 SGG). Die Beklagte hat dem Gericht auch nicht mitgeteilt, überhaupt Ermittlungen durchzuführen oder die Vollstreckung der Forderung während des Verfahrens ruhend gestellt zu haben. Die Beklagte kann sich ferner nicht erfolgreich mit dem Einwand verteidigen, normalerweise schneller zu entscheiden, hier aber auf Zuarbeit vom Jobcenter Oberspreewald-Lausitz gewartet haben zu müssen. Bei dem Jobcenter handelt es sich nämlich um den Auftraggeber für den Forderungseinzug. Die Beklagte muss sich als Beauftragte das Handeln des Jobcenters zurechnen lassen. Störungen innerhalb des Auftragsverhältnisses sind auch innerhalb dieses Rahmens zu behandeln. Dann müsste die Beklagte intern in Regress gehen. Wenn dies noch immer praktisch nicht möglich ist oder nicht erfolgt, geht es nicht zulasten der Klägerin.“

IV. Die Kostenentscheidung nach § 193 SGG – eine höflich verpackte Ohrfeige

Der Kostenbeschluss liest sich wie das, was man im diplomatischen Dienst eine „höflich verpackte Ohrfeige“ nennt – allerdings eine, die deutlich klatscht. Die BA wurde zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten verpflichtet. Bei § 193 Abs. 1 SGG spielen bekanntermaßen **zwei Aspekte** eine entscheidende Rolle: der **Erfolg in der Hauptsache** und **Veranlassungsgesichtspunkte**.

1. Erfolg in der Hauptsache

Die **Klage** war **berechtigt**. Die **Forderung verjährt**. Punkt! Hätte sich das Verfahren nicht durch Zeitablauf erledigt, wäre es ganz regulär zu einem klägerischen Erfolg gekommen. Dass die BA diese Erkenntnis erst neun Monate nach Klageerhebung schriftlich verarbeiten konnte, ändert nichts am Ergebnis.

2. Veranlassungsgesichtspunkte

Und hier liegt der eigentliche juristische Paukenschlag. Das SG macht unmissverständlich deutlich, dass die **BA** das **Verfahren selbst provoziert** hat – durch Untätigkeit, administrative Intransparenz und eine Form von interner Kommunikation, die man eher in stillgelegten Behördenarchiven erwarten würde. Die beliebte Ausrede, man habe „auf Zuarbeit vom JC“ gewartet, wurde vom SG trocken seziert

und abgelehnt. Wer den Forderungseinzug übernimmt, trägt auch die Verantwortung für das Handeln – oder eben das Nichthandeln – seines Auftraggebers.

Bemerkenswert ist, mit welcher Klarheit das SG die Ursache des Verfahrens benennt. Nicht die Klägerin, sondern die BA selbst war der Anlass für das unnötige Gerichtsverfahren. Denn auf die am 06.02.2023 erhobene Einrede der Verjährung reagierte die BA – mit stoischer Gleichgültigkeit – erst am 06.11.2023, also satte drei Monate nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Sechsmonatsfrist (§ 88 Abs. 1 SGG). Offenbar versteht die BA gesetzliche Entscheidungsfristen lediglich als gut gemeinte Empfehlungen, die man flexibel interpretieren darf. Das SG wurde hier deutlich: Wer derart mit der Verwaltung von Rechtspflichten umgeht, verliert das Recht, sich über Klagen zu beschweren – und muss die Kosten tragen!

Das SG blieb hier aber nicht stehen, sondern ging noch weiter in die Tiefe. Es kritisierte insbesondere die fehlende Kommunikation zwischen dem JC und der BA. Zwei Behörden, die eigentlich zusammenarbeiten sollen, agieren offenbar in parallel-unvernetzten Universen, was für die Betroffenen nicht nur ärgerlich, sondern rechtsstaatlich hochproblematisch ist. Diese Trägheit führt dazu, dass Forderungen trotz offensichtlicher Verjährung weiter mit Vollstreckungsandrohung eingezogen sowie Mahnschreiben ohne Prüfung automatisiert versandt werden – und dass erst ein Gerichtsverfahren Licht ins Dunkel bringt.

Was bleibt, ist ein deutlicher Tadel des Gerichts. Wer sich jahrelang nicht um seine Forderungen kümmert, Einreden und gesetzliche Fristen ignoriert und dann noch versucht, sich hinter organisatorischen Nebelkerzen zu verstecken, muss sich nicht wundern, wenn er am Ende die Kosten eines unnötigen Verfahrens tragen darf. Doch was lässt sich aus dem Sachverhalt über den konkreten Einzelfall hinaus ableiten?

V. Handlungsempfehlungen für BA und JC

Sollten BA und JC tatsächlich daran interessiert sein, ihre internen Abläufe effizienter, rechtssicherer und bürgerfreundlicher zu gestalten, könnten die folgenden **fünf Maßnahmen** dazu beitragen, sowohl Verfahren zu entschlacken als auch das Vertrauen in die Verwaltung zu stärken. Sie beruhen auf grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien und finden sich – teilweise – in der Praxis anderer Behörden bereits erfolgreich umgesetzt.

1. Verbesserung der internen Kommunikation

Einrichtung verbindlicher Kommunikationsstrukturen zwischen JC und BA-Inkasso: Ein Großteil der Verzögerungen und Widersprüche in der Fallbearbeitung resultiert aus dem fehlenden oder mangelhaften Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen. Eine digital gestützte Kommunikation mit klar definierten Reaktionsfristen – etwa über interne Portallösungen oder spezielle Eskalationskanäle – kann helfen, Sachverhalte schnell und rechtssicher zu klären.

Beispiel: In der Finanzverwaltung existieren zentrale Ansprechpartnermodelle für Abstimmungen zwischen Außenprüfungen und Vollstreckungsstellen. Ein solches Modell könnte auf das Verhältnis zwischen JC und BA-Inkasso übertragen werden.

2. Transparente Verfahrensabläufe

Klare Zuständigkeitsregelungen und nachvollziehbare Verantwortlichkeitsverteilung: Für externe wie interne Akteure sollte ersichtlich sein, welche Stelle wofür zuständig ist – insbesondere bei der Prüfung von Einreden, der Veranlassung von Mahnungen und dem Umgang mit Rückforderungen. Dies sollte nicht nur verwaltungsintern definiert, sondern in einem öffentlich zugänglichen Verfahrensablaufplan dokumentiert sein.

Rechtspraktischer Vorteil: Eine solche Transparenz reduziert Fehlerquellen, beugt Organisationsverschulden (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) vor und verbessert die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen – gerade auch im gerichtlichen Verfahren.

3. Fristgerechte Bearbeitung

Einhalten gesetzlicher Fristen ist kein Verwaltungswunsch, sondern **bindendes Recht:** Die in § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG normierte Sechsmonatsfrist für Verwaltungsentscheidungen darf nicht als unverbindliche Empfehlung verstanden werden. Eine rechtszeitige Bearbeitung trägt maßgeblich zur Konfliktvermeidung bei – insbesondere, wenn gleichzeitig Vollstreckungsmaßnahmen im Raum stehen.

Erfolgsmodell: Viele Landesbehörden nutzen inzwischen digitale Fristüberwachungssysteme mit automatisierten Erinnerungen. Deren Einführung im BA-Bereich wäre technisch wie organisatorisch umsetzbar.

4. Regelmäßige Schulungen

Stärkung der Rechtskenntnisse durch gezielte Weiterbildung: Juristische Grundlagen, wie die Anwendung von Verjährungsvorschriften (§ 50 Abs. 4 SGB X) oder der Umgang mit bestandskräftigen Verwaltungsakten, müssen regelmäßig und praxisnah geschult werden – insbesondere für Mitarbeitende in den Bereichen Rückforderung, Mahnung und Inkasso.

Ergänzung: In die Fortbildung sollten auch aktuelle Rechtsprechungsvorgaben, insbesondere die des BSG zur Anwendbarkeit der kurzen Verjährungsfrist (Entscheidung vom 04.03.2021 – B 11 AL 5/20 R), einbezogen werden.

5. Proaktive Kommunikation mit Betroffenen

Frühzeitige, bürgerfreundliche Aufklärung statt reaktive Konfliktbewältigung: Rechtsfrieden lässt sich am besten durch Kommunikation herstellen – idealerweise, bevor ein Verfahren eskaliert. Das bedeutet: Hinweise auf mögliche Verjährung sollten zügig geprüft, Rückfragen von Betroffenen ernst genommen und Mahnschreiben mit eindeutigen Ansprechpartnern versehen werden.

Praxisbeispiel: In der Justizverwaltung ist es vielfach üblich, vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen standardisierte „Anhörungsschreiben“ mit Hinweisen auf mögliche Einwendungen zu versenden. Ein solches Vorgehen könnte auch im BA-Bereich Missverständnisse vermeiden – und Gerichte entlasten.

VI. Fazit

Wenn das Recht ein Gedächtnis hätte ... dann müsste es sich eigentlich daran erinnern, dass **Verjährung** ein **verbindliches Schutzrecht** ist – und dass ihre Geltendmachung nicht als ungehörige Dreistigkeit der Betroffenen, sondern als schlichte Rechtsanwendung zu verstehen ist.

Der Beschluss des SG Cottbus wirkt auf den ersten Blick wie eine unspektakuläre Anwendung des § 193 SGG – eine klassische Kostenentscheidung. Doch wer genauer hinsieht, erkennt: Dieses Verfahren war kein Streit um eine Bagatelle, sondern ein Lehrstück über das systemische Versagen an der Schnittstelle zwischen automatisierter Mahnroutine und rechtsstaatlicher Kontrolle.

Das Verfahren war nicht notwendig, weil Rechtsfragen unklar waren – sondern weil die Verwaltung sich geweigert hat, das Offensichtliche zur Kenntnis zu nehmen. Dass die BA für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen muss, ist daher nicht nur folgerichtig, sondern eine zwingende Konsequenz ihrer eigenen pflichtwidrigen Untätigkeit.

Ob dieser Beschluss in den Fluren der BA oder ihrer Inkasso-Abteilungen zu einem Umdenken führt, darf – angesichts der gelebten Routine automatisierter Mahnungen und standardisierter Rückforderungspraxis – mit einer gewissen Zurückhaltung bewertet werden. Wer jahrelang verjährte Forderungen erhebt, wird sich durch einen einzelnen Kostenbeschluss kaum veranlasst sehen, die eigenen Strukturen kritisch zu hinterfragen. Aber immerhin: Dieses Echo war diesmal gebührenpflichtig.

Und vielleicht zeigt dieser Fall zumindest eines: Dass der Rechtsstaat, verkörpert durch ein sorgfältig arbeitendes SG, auch im Verwaltungsdickicht in der Lage ist, Fehlentwicklungen zu benennen – und dafür zu sorgen, dass sie nicht folgenlos bleiben.